Begründung zum Bebauungsplan Nr. 73
der Provinzialhauptstadt Münster (Westf.)

Der Bebauungsplan Nr. 73 wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. Nr. 30/1960) nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster aufgestellt. Er erstreckt sich auf die beiderseits der Hoffschultestraße und einer Teilstrecke der Andreas-Hofer-Straße angrenzenden Baugrundstücke unter Einschluß der Parzellen Flur 139 Nr. 354, 355 (Andreas-Hofer-Straße 4); 352, 353 (Andreas-Hofer-Straße 6); 408, 409 (Ahdreas-Hofer-Straße 12); 406, 407 (Andreas-Hofer-Straße 14); 59, 60 (Hoffschultestraße 2); 394 (Hoffschultestraße 4); 370 (Hoffschultestraße 6); 372 (Hoffschultestraße 8); 360 (Hoffschultestraße 10); 362 (Hoffschultestraße 12); 364 (Hoffschultestraße 14); 73, 74 (Hoffschultestraße 16); 426 (Hoffschultestraße 19 u. 21); 428 (Hoffschultestraße 17); 412 (Hoffschultestraße 15); 430 (Hoffschultestraße 11); 336 (Hoffschultestraße 9); 335 (Hoffschultestraße 7); 410 sowie die innerhalb der planmäßigen Breite der Hoffschultestraße liegenden Parzellen 357, 358, 404, 403, 402, 61, 395, 369, 64, 337, 338, 65, 371, 359, 68, 88, 431, 411, 85, 69, 361, 72, 363, 84, 429, 427, 81, 76, 425 u. 303. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind durch einen braunen Farbstreifen im Plan bezeichnet.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Gesamtplanung maßgebenden Grundsätze und Erwägungen sind im Leitplan und zugehörigen Erläuterungsbericht enthalten.

Der Bebauungsplan Nr. 73 soll zur Erschließung und baulichen Nutzung der Grundstücke beiderseits der Hoffschultestraße bezw. der angrenzenden Teilstrecke der Andreas-Hofer-Straße dienen und setzt zu diesem Zwecke Straßen- und Baulinien fest. Die von der Andreas-Hofer-Straße in ostwärtiger Richtung abzweigende Hoffschultestraße endet vor dem Grundstück der Gewerblichen Berufsschule für Jungen und erhält an dieser Stelle einen zur Abwickling des Verkehrs erforderlichen Wendeplatz.

Art und Maß der baulichen Nutzung sind einschließlich der zulässigen Zahl der Vollgeschosse für die angrenzenden Grundstücke im Bebauungsplan verbindlich festgelegt. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Inhalt des Bebauungsplanes.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens freiwillige vertragliche Vereinbarungen vorgesehen und, soweit dies nicht zum Ziele führt, hilfsweise die Enteignung.

Der abschließende Straßenausbau soll erst nach Rechtskraft des Bebauungsplanes und nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin des sich aus dem Bebauungsplan ergebenden endgültigen Straßenausbaues usw. Die noch entstehenden Kosten betragen als Leistung der Stadt rd. 17.100,-- DM.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu dem durch die Stadtvertretung am 6. Juli 1964 beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 73.

Münster (Westf.) den 8. Juli 1964
Im Auftrage des Rates der Stadt Münster

RAT DER STADT MÜNSTER

Oberbürgermeister

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan Nr. 73 gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 3. August bis 3. September 1964 offengelegen.

Münster (Westf.), 7. September 1964

(Jacobs)
Stadtvermessungs-Oberamtmann